



# KONFERENZEN

[SCHUG § 57](#), [SCHUG § 70A](#)

## **Zwei Arten von Konferenzen**

- die Schulkonferenz (Schulleitung + Lehrer\*innen)
- die Klassenkonferenz (alle Lehrer\*innen einer Klasse)

## **Aufgabenbereich von Konferenzen**

- Erfüllung der durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben
- Beratung gemeinsamer Fragen der Planungsarbeit, des Unterrichts, der Erziehungs- und Bildungsarbeit, der Fortbildung, der Evaluation.
- Es sind jedenfalls jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an der Konferenz jeweils in Betracht kommenden Lehrer\*innen verlangt wird (SchUG §57 Abs.1).

## **Einberufung / Anträge**

Die Einberufung einer Schulkonferenz erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch die Schulleitung oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Lehrer\*innen. Empfehlenswert ist es, die Konferenz mindestens eine Woche vorher einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens zwei Unterrichtstage vor der Konferenz eingebracht werden.

## **Beschlussfähigkeit**

- bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Lehrer\*innen
- Stimmübertragung ist nicht möglich
- Stimmenthaltung ist nur im Falle der Befangenheit möglich

- Beschluss mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes (Schulleitung)

## **Beginn / Dauer**

Die Dauer einer Schulkonferenz sollte zweieinhalb Stunden nicht übersteigen bzw. wird empfohlen, im Vorhinein auch das geplante Ende festzulegen.

## **Protokoll**

Über den Verlauf einer Konferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Das Konferenzprotokoll ist für alle Lehrer\*innen zur Einsicht und zur Kenntnisnahme aufzulegen. Bei Unstimmigkeiten können Ergänzungen bzw. Richtigstellungen beigelegt werden.

## **Elektronische Konferenzen**

- Zu Beratungen und Beschlussfassungen von Konferenzen, Kommissionen und schulparterschaftlichen Gremien kann mittels elektronischer Kommunikation eingeladen und diese können auf elektronischem Wege durchgeführt werden.
- Konferenzen und schulparterschaftliche Gremien sind beschlussfähig, wenn die für eine Beschlussfassung bei physischer Abhaltung erforderliche Anzahl an Mitgliedern gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend sind.
- Beschlüsse können dabei während der elektronischen Konferenz gefasst, schriftlich protokolliert und anschließend im Umlaufweg auch elektronisch gezeichnet werden.



Alexander Frick  
Vorsitzender im ZA  
0699 11305017

[alexander.frick@vorarlberg.at](mailto:alexander.frick@vorarlberg.at)



Alexandra Loser  
Vors. Stellvertreterin im ZA  
0664 16 25 988

[alexandra.loser@vorarlberg.at](mailto:alexandra.loser@vorarlberg.at)